



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM
Universitätsstr. 150 | 44780 Bochum | Germany

Institut für Berg- und Energierecht

Institut für Umwelt- und Planungsrecht der
Universität Leipzig und Helmholtz-Zentrum für
Umweltforschung (UFZ) ebda.

Postanschrift:
Universitätsstr. 150
44780 Bochum

Besucheradresse:
Gebäude Bochumer Fenster 4/28
Massenbergstr. 13 B, 44787 Bochum

PROF. DR. JOHANN-CHRISTIAN PIELOW
Fon +49 (0)234 32-27333
Fax +49 (0)234 32-14212
ibe@rub.de
www.rub.de/ibe

29. März 2023

27. Umweltrechtliches Symposium
„Wege zur Umsetzung der Klimaschutzziele im Umwelt- und Planungsrecht“

*„Die Rolle des Umwelt- und Planungsrechts (UPR) bei der Umsetzung
der Klimaschutzziele im Energiesektor“*

Thesen

- (1) Umwelt- und Planungsrecht (UPR) und das (Wirtschafts-) Recht der Energieversorgung stehen, gerade unter dem Aspekt des Klimaschutzes, in eigenartiger wie dynamischer Wechselbeziehung zueinander. Symbiotisch klingt dies in Begriffen wie „Umweltenergierecht“ und der europäischen „Energie- und Klimaunion“ an.
- (2) Dem UPR sind Vorgaben zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung schon länger inhärent (v.a. in punkto Raumordnung ROG u. LPlG'e, BauGB u.a.). Wesentlich verstärkt und verallgemeinert wird dieser Ansatz durch signifikant erhöhten verfassungs- wie EU-rechtlichen Rückenwind (auch in zeitlicher Hinsicht) sowie durch die Klammerfunktion des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG mit der Verpflichtung *aller* Träger öffentlicher Aufgaben zur „Berücksichtigung“ ambitionierter Klimaschutzziele bei sämtlichen Planungen und Entscheidungen. Diese Pflicht bedarf der Spezifizierung und wirkt dem das Recht der „Energiesystemtransformation“ als angewandtes Klimaschutzrecht entgegen, u.a. indem es das energiebezogene UPR seinerseits klimaschutzrechtlich auflädt.
- (3) Die „Rolle“ des UPR im Energiesektor unterliegt vor diesem Hintergrund mehr denn je, besonders noch infolge des Kriegs in der Ukraine, dem Wandel. Erwie es sich trotz früher und

vieler Mühen um (v.a. Planungs-) Beschleunigung und Vereinfachung lange als Hemmschuh, soll – bzw. muss – es sukzessive zum *enabler* der Energiewende (wie auch sonstiger Transformationen) im Sinne eines „fit für 55 resp. 2045“ mutieren.

- (4) Hoch anspruchsvoll gerät dieser Prozess aufgrund speziell im Energiesektor gegebener Mehrebenen- (EU, Bund, Länder, Kommunen) und Akzeptanzprobleme, ausgesprochener Zielkonflikte („sicher, preisgünstig, [im Ganzen] umweltverträglich“) und im Fluss befindlicher technischer Entwicklungen. Die „Rolle“ des UPR ist hier deshalb nur eine unter vielen – was deziert aber auch zu integrierter und holistischer Betrachtung drängt.
- (5) Eine kursive und exemplarische Skizze der jüngsten Gesetzgebung sowie Gesetzgebungsvorhaben in Teilbereichen des Energiesektors – LNG, EE-Ausbau, Netze, Wasserstoffinfrastruktur, Rohstoffe für die Energiewende – ergibt viel Licht, aber auch Schatten. Innovative Pausenschläge, namentlich in punkto „Vorrang“ bzw. materiellem Umweltrecht und auch Rechtsschutz, haben sich in der praktischen Umsetzung erst noch zu bewähren und sind weitere Transaktionshürden zu überwinden. Problematisch erscheint zudem eine (noch) zu verzeichnende Einseitigkeit zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien.
- (6) Treiber der beschleunigten Umsetzung von Klimaschutzzielen im Energiesektor ist derzeit v.a. der EU-Gesetzgeber (insbes. mit NotfallVO 2022/2577 nach Art. 122 AEUV, RED-Novelle u. delegierten Rechtsakten). Mit den Not-Vorgaben zu Verfahrensfristen, zum überwiegenden öffentlichen Interesse („Sicherheit“) etwa auch für Energienetze und zum Entfall von UVP- und Artenschutzprüfungen zog er am Bundesgesetzgeber vorbei, legte dieser aber mit dem Artikelgesetz zur Änderung des ROG bzw. Ergänzungen im EnWG, WindSeeG und WindBG nach. Freilich bestehen auch hier Transaktionshürden, u.a. infolge der befristeten Geltung der Neuregelungen (vorläufig) bis zum 30. Juni (Antragstellung) bzw. Ende 2024.
- (7) Fraglich bleibt, ob mit den derzeitigen Regelungen im UPR schon der „große Wurf“ zur Erreichung der Klimaschutzziele im Energiesektor gelang. Weiterreichende Legislativvorschläge verharren eher im Klein-Klein oder existieren noch gar nicht. Eigentlich „heiße Eisen“, darunter eine denkbare massive Beschneidung von Prüfungsumfang und -tiefe beim Rechtsschutz, werden bislang nicht angegangen – wohl auch, weil mit ihnen verfassungsrechtliche und auch rechtskulturelle Grund- und Grenzfragen aufgeworfen sind.
- (8) Einstweilen gilt es das UPR im Energiesektor kontinuierlich und im Sinne eines „Entdeckungsverfahrens“ weiter auszugestalten. Dringend geboten sind insoweit „ganzheitlich“ konsistente wie kohärente Herangehensweisen, auch unter Neuausrichtung und weiterer Verdeutlichung von Zielarchitekturen und -hierarchien, ferner unter Einbeziehung rechtsvergleichender Erkenntnisse.
- (9) Im Übrigen hängt die Zukunft UPR und Energiewirtschaftsrecht von zahlreichen (weiteren) Variablen ab. Entwicklungsoffen und -fähig bleiben muss es auch im Hinblick auf (Kosten-) Folgen für den Industriestandort Deutschland wie im Hinblick auf – weiterhin notwendige – Energieimporte, dann zwecks Sicherung umwelt- und klimaschutzbezogener Standards auch im Wege internationaler Energie-/Klimaschutzpartnerschaften und Lieferketten.